



Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept

TTC Lörrach

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb im Verein

Dieses Dokument gilt es als übergreifendes Schutz- und Handlungskonzept (Hygienekonzept) für den Trainings und Spielbetrieb des TTC Lörrach, wie in CoronaVO Sport (§ Absatz 2) vorgesehen.

Version Stand: 07.11.2021

Verfasser:

Dennis Jöhle

2. Vorstand und Geschäftsführer – TTC Lörrach

Datum: 07.11.2021

Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept – TTC Lörrach

Einleitung und Grundlagen

Das vorliegende **Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept** des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB) wurde durch uns angepasst und soll aufzeigen, wie der Hallen-Trainingsbetrieb und der Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z. B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, ermöglicht werden kann.

Grundsätzlich gilt: Tischtennis ist ein Individualsport, kein Kontaktsport und die Trainingspartner*innen bzw. Wettkampfgegner*innen sind mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches) voneinander getrennt. Mit den notwendigen Anpassungen, die dieses Schutz- und Handlungskonzept beschreibt, ist Tischtennis deshalb unter den aktuellen Bedingungen des Infektionsschutzes eine besonders geeignete und sichere Sportart.

Grundlage für dieses Schutz- und Handlungskonzept bildet jeweils die aktuellste Fassung **CoronaVO** der Landesregierung, sowie der **CoronaVO Sport** des Kultusministeriums. Hieraus leiten sich auch die Vorgaben und Durchführungsbestimmungen des DTTB und des TTBW ab.

Behördliche Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen.

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt muss nach den gültigen Verordnungen

- ein Hygienekonzept erstellen (nach § 7 CoronaVO)
- allgemeine Abstands- und Hygieneregeln (nach § 2 CoronaVO) einhalten
- Datenverarbeitung (nach § 8 CoronaVO) durchführen
- ggf. Zutritts- und Teilnahmeverbot durchsetzen
- ggf. 2G/3G-Nachweise (Test-, Impf- oder Genesungsnachweise) verlangen (§ 6 CoronaVO)

Das Schutz- und Handlungskonzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort und des TTC Lörrach angepasst. Die Verantwortlichkeit liegt beim vertretungsberechtigten Vorstand (dieser kann die Aufgabe an einen oder mehrere Personen übertragen) sowie seinen Mitgliedern. Bei jeder Veranstaltung (Training oder Spiel) muss eine verantwortliche Person anwesend sein (Mitglieder des Vorstandes/Übungsleiter).

Das Schutz- und Handlungskonzept wird allen Beteiligten (Spieler*innen, Trainer*innen, Zuschauer*innen etc.) zugänglich gemacht (per Auslage, Zusendung per E-Mail, Abruf auf homepage). Mit der Unterschrift in der Anwesenheitsliste bestätigen die Anwesenden Personen die Kenntnissnahme und Einverständnis des Hygienekonzeptes.

Die Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes kann zum Ausschluss des Trainings-/Spielbetriebes führen!

Wir weisen darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Ge- oder Verbote der CoronaVO mit Bussgeldern von mind. 50€ bis hin zu 10.000€ geahndet werden und von der betreffenden Person zu tragen sind!

Mit der Abschaffung der Inzidenzstufen gilt für die Zulassung des Tischtennissports nun die 3G- bzw die 2G Regel. Wer teilnehmen will, muss geimpft oder genesen oder getestet/PCR getestet sein.

Schüler und Schülerinnen, die ins Vereinstraining wollen, müssen keinen Test vorlegen. Der Schülerschein, eine Schulbescheinigung, eine Kopie des letzten Jahreszeugnisses oder ein ähnlicher Nachweis reicht aus, dass Schüler/innen als getestete Personen gelten. Denn: Sie werden zweimal wöchentlich in der Schule getestet.

Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept – TTC Lörrach








Allgemeine Vorgaben

Oben genannte Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings-/Spielbetrieb fest. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Für den Zutritt zu Innenräumen (Halle, Umkleiden, Tribüne) ist ein **2G/3G-Nachweis*** erforderlich!
- **Maskenpflicht:** Besteht immer in Innenräumen und zudem im Freien, **wenn kein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann!**
- Zuschauer: Ein **2G/3G***-Nachweis gilt auch für Zuschauer!
- **Regelmässiges Lüften**
- Es müssen weiterhin die **Kontaktdaten** aller sich in der Halle befindlichen Personen dokumentiert werden, auch im Training!

**Anforderung 2G/3G abhängig von der aktuellen Stufe (Warn oder Alarmstufe!)*

Ab der Alarmstufe (ab 390 Intensivbetten mit Corona-Infizierten) gilt 2G. Neben 2G wären dann nur noch Personen mit negativem PCR-Test Zutrittsberechtigt zu Sporthallen.

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Sport 	In geschlossenen Räumen: 	In geschlossenen Räumen:  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen: 
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 	Im Freien:  nur PCR-Test

Grundsätzlich gilt:

				
Abstand halten	Hygiene praktizieren	Medizinische Maske tragen	Corona-App nutzen	Regelmässig lüften

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung*

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept – TTC Lörrach

Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen.

Maskenpflicht: Während des Sports muss keine Maske getragen werden. Ansonsten gilt der gesamten Halle incl. der Umkleidekabine die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)

Schutz- und Hygieneanforderungen

- Empfehlung zur Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,5 Meter** für alle Beteiligten auf dem Sportgelände
- Personenströme und –ansammlungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten und die Tribüne der FES Halle bieten hierzu ausreichend Fläche.
- Die FES Halle wird im Trainings- und Spielbetrieb regelmäßig und ausreichend gelüftet (Eingangstüre öffnen, Lüftung anschalten)
- Oberflächen und Gegenständen (Platten, Absperrungen, etc.) sind regelmässig zu reinigen
- Vorhalten von Handwaschmittel sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel wird durch die Betreiber der FES Halle gewährleistet. Der TTC Lörrach stellt zusätzlich Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Der Seitenwechsel erfolgt unter Wahrung des Abstandgebots.
- Die Spieler*innen verzichten auf Händeschütteln

Kontaktdatenerfassung

- Es herrscht eine Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler*innen, Trainer*innen, Zuschauer*innen): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer
- Die Erhebung der Daten erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier, Listen sind nicht datenschutzkonform) oder elektronisch per App (Luca App)
- Bei vereinseigenen Personen, ist eine Liste mit den Namen ausreichend, (sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen)

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zum Sportgelände sollte bzw. muss untersagt werden:

- bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- bei Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot; *Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden*
- bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts
- erkennbar alkoholisierten Personen

Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung 2G/3G*

- Der Zutritt zur Halle ist nur nach Vorlage eines 2G/3G*-Nachweises gestattet. Nachweise sind den Verantwortlichen ohne Verlangen vorzuzeigen.
- Die Pflicht zur Vorlage eines 2G/3G*-Nachweises für den Zutritt zur Sporthalle, (sowie Umkleidekabine, Tribüne) gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Schüler*innen gelten als getestete Personen.
- Ausnahmen gibt es lediglich für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts.
- gültig sind Test-Bescheinigungen von offiziellen Testzentren, Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (Schnelltest max. 24h alt / PCR max. 48h alt)

Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept – TTC Lörrach

Gem. Gesetzestext der Landesverordnung Sport (Stand 05.11.2021) **gelten folgende (Ausnahme-) Regelungen als Alternative zu 2G bis zum Erreichen der Alarmstufe:**

(<https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-sport>)

"Für an Wettkampfserien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportler/innen sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden ist in geschlossenen Räumen ein Antigen-Test-Nachweis ausreichend."

Sportler/innen müssen im Trainings- und Übungsbetrieb einen PCR-Test vorlegen, ein Antigen-Test ist nur für Beschäftigte (z. B. Trainer/innen und Co.) ausreichend. Für Sportler/innen ist bei Wettkampfveranstaltungen ein Antigen-Test ausreichend, im Trainings- und Übungsbetrieb muss ein PCR-Test vorgelegt werden.

Schüler*innen sind von der Testpflicht ausgenommen!

Zonierung des Sportgeländes

Die Sportstätte wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Hallenfläche):
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen

Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
- Mindestabstand sollte immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)

Zone 3: Zuschauerbereich

- In Zone 3 (Zuschauerbereich, Tribüne) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Zuschauer*innen
- Mindestabstand sollte immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)
- Beachtung der 2G/3G* Regelungen!

Eltern, die lediglich ihre Kinder bringen/abholen und somit nicht als Zuschauer gelten, bitten wir im Eingangsbereich der Halle zu warten (dann kein 3G-Nachweis nötig).

Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept – TTC Lörrach

Zusätzliche Maßnahmen für den Trainings- und Spielbetrieb

Zusätzlich zu *Allgemeine Vorgaben* gilt:

- Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen informieren die Spieler*innen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss

Anreise der Teams

- Anreise der Teams mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden.

Kabinen / Duschen / Sanitärbereich

- Es besteht grundsätzlich 2G/3G*-Nachweispflicht zur Nutzung von Innenräumen; die Einzelnutzung der Toiletten ausgenommen
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Mindestabstand von 1,5 m sollte eingehalten werden
- In den Kabinen (Umskleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
- Kabinen sollten nach und im Optimalfall auch während der Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden (Türe geöffnet lassen. Die Sporttasche mit Wertsachen kann mit auf die Tribüne genommen werden)

Vorbereitung der Austragungsstätte

- Beim Aufbau der Spielräume (Spielboxen) ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m hinsichtlich des Abstands der Umrandungen bis zu ersten Stuhl-/Tribünenreihe zu beachten (ggf. ist die 1. Stuhl-/Tribünenreihe auch freizulassen).
- An den Stirn- oder Längsseiten der Spielfelder ist für jede Mannschaft ein mit einem Abstand von mind. 1,5 m zu weiteren Personen abgetrennter Bereich auszuweisen, in dem sich die Mannschaftsbänke (Abstand der Spieler*innen auf den Mannschaftsbänken 1,5 m) oder besser Stühle im Abstand von je 1,5 m befinden.
- Sollten Umkleieräume und Duschen dürfen unter Beachtung der Abstandsregeln genutzt werden.
- Auf- und Abbau der Tische und Umrandungen müssen unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgenommen werden.
- Eine Reinigung der Tische (Oberfläche/Kanten) ist nach jedem Mannschaftskampf vorzunehmen.
- Desinfektionsmittel für die Hände ist bereithalten.

Zuschauer*innen

Zusätzlich zu *Allgemeine Vorgaben* gilt:

- 2G/3G*- und Maskenpflicht soweit Abstände von 1,5 Meter sind einzuhalten
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der Regelungen sind obligatorisch!
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht
- Händewaschen und/oder desinfizieren auch für Zuschauer!
- Zuschauer / Eltern sollen sich regelmässig über das aktuelle Hygienekonzept des Vereins erkundigen!

Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept – TTC Lörrach

Sportorganisation / Hygienebeauftragte

Jeder Verein benennt eine/n Hygiene-Beauftragte/n, der/die als Ansprechpartner*in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht.

Die Überwachung der Einhaltung wird

- im Jugendtraining/Jugendspielbetrieb durch unsere Jugendleiter*innen gewährleistet.
- bei Punktspielen durch die jeweiligen Mannschaftsführer gewährleistet

Hygienebeauftragte TTC Lörrach, Nutzung der Sporthalle der FES Lörrach:

- Huiming Yu (1. Vorstand - TTC Lörrach)
- Dennis Jöhle (1. Vorstand und Geschäftsführer - TTC Lörrach)

Linksammlung

- **Land Baden-Württemberg**
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- **Corona-Verordnung Sport**
<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>
- **Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)**
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- **Deutsche Sportjugend (DSJ)**
<https://www.dsj.de/informationen-zum-umgang-mit-demcorona-virus/>
- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- **Deutscher Tischtennis Verband**
<https://www.tischtennis.de/corona.html>
- **Tischtennis BW**
<https://www.ttbw.de/service/corona>
- **Robert-Koch-Institut (RKI)**
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
- **Bundesregierung**
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept – TTC Lörrach

Hinweise

Haftungshinweis

Jeder Verein ist dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.